



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

➔ **Sanitätsrecht und  
Krankenanstalten**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer  
Tel.: 0316/877-3372  
Fax: 0316/877-3373  
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

**E-Mail: [begutachtungen@bmg.gv.at](mailto:begutachtungen@bmg.gv.at)**

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-27/2003-2      Bezug: BMG-90200/0001-I/B/5/09      Graz, am 23. März 2009

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz,  
das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucher-  
schutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert  
werden,  
(Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG);  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 17.02.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### 1.) Ad Artikel X4 (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Die Ergänzung des § 25 Tierseuchengesetzes um den vorgeschlagenen Absatz 4 wird aus fachlichen Gründen kategorisch abgelehnt. Die in den Erläuterungen angeführte Begründung für die vorgeschlagene Regelung in Bezug auf die Blauzungenkrankheit trifft nämlich nur zum Teil zu. Auch wenn es richtig ist, dass mit einer Schutzimpfung oder Laboruntersuchung

von zur Verbringung bestimmten Tieren das Risiko einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit verringert wird, gilt es zu bedenken, dass eine Ausbreitung dieser Tierseuche vor allem auch durch infizierte Culicoides-Mücken erfolgt, die als Vektoren der Erkrankung fungieren und mit dem Wind viele Kilometer weit vertragen werden können. Eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit ist nach Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen nur dann zu erreichen, wenn eine Durchimpfungsrate von mindestens 80 % erreicht wird. Mit der vorgeschlagenen Lösung, dass der Bund zwar den Impfstoff zur Verfügung stellt, die Kosten für die Durchführung der Impfung aber vom Tierbesitzer zu tragen sind, ist die Erreichung einer derartigen Durchimpfungsrate äußerst unwahrscheinlich. Es gibt nämlich sehr viele Rinderhalter, die mit Ausnahme von Schlachtrindern keine Tiere in Verkehr bringen und daher nicht gezwungen wären, ihre Tiere impfen zu lassen.

Eine Ergänzung des § 25 Tierseuchengesetzes um den vorgeschlagenen Absatz 5 wird hingegen befürwortet, da nicht einzusehen ist, dass jemand, der die Teilnahme an einem angeordneten Impfprogramm verweigert, auch eine Entschädigung im Seuchenfall bekommt. Im gegenständlichen Absatz müsste jedoch, wenn dem Wunsch nach Streichung des Absatzes 4 gefolgt wird, auch der diesbezügliche Verweis gestrichen werden.

## 2.) Ad Art. X3 (Änderung Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Aus finanzausgleichsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Bund beabsichtigt eine besondere Unterstützung der Krankenversicherungsträger vorzunehmen.

Dazu ist auszuführen, dass nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz die Träger der Sozialversicherung als Ersatz der nicht abziehbaren Vorsteuer eine pauschale Beihilfe in der Höhe von 4,3 % der Krankenversicherungsaufwendungen erhalten. Durch die Senkung der Umsatzsteuer auf Arzneimittel von 20 % auf 10 % mit 1. Jänner 2009 ist dieser Prozentsatz nicht mehr gerechtfertigt und würde nach Schätzungen des Bundes zu einer Überdeckung von € 96 Mio. führen.

Der finanzausgleichsrechtliche Aspekt ergibt sich aus der Tatsache, dass gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 vor Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei der Umsatzsteuer für den Bund ein Betrag in der Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes vorgenommen wird.

Die vorhin angesprochenen € 96 Mio. würden daher im Ausmaß des Ertragsanteilsschlüssels (20,524 %) von den Bundesländern mitfinanziert.

Aus legistischer Sicht ist jedoch festzustellen, dass diese Kostenfolge nicht durch die gegenständliche Gesetzesnovelle entsteht, da die Novelle des § 634 Abs.3 ASVG nur die Aufteilung dieses Überschusses auf die Versicherungsträger regelt. Die finanzausgleichsrechtlichen Kostenfolgen entstehen dadurch, dass der Bund es unterlässt, die pauschale Abgeltung im Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz der Reduzierung des Aufwandes durch die Umsatzsteuersenkung auf Medikamente entsprechend anzupassen.

Aus diesem Grunde und der Tatsache, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf entgegen der in der Konsultationsmechanismusvereinbarung festgeschriebenen Stellungnahmefrist von vier Wochen für Ministerialentwürfe, eine Begutachtungsfrist von nur einer Woche vorsieht, wären einerseits entsprechende Maßnahmen seitens des Bundes einzufordern um die vorhin beschriebenen Kostenfolgen für die Bundesländer zu verhindern und andererseits die Feststellung zu treffen, dass das Begutachtungsverfahren nicht den Regelungen der Konsultationsmechanismusvereinbarung entspricht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)